

17. IV. 1919

* **Charlottenburg und die Wohnungsnot.** Durch die Fortdauer der Uebelstände auf dem Wohnungsmarkt hat sich der Magistrat Charlottenburg veranlaßt gesehen, mit neuen Vorschlägen zum Schutz der Wohnungsuchenden an die Regierung heranzutreten. Die Einführung der Meldepflicht für alle verfügbaren Wohnungen allein genügt nicht, um dem Miet- und Wohnungswucher erfolgreich zu Leibe zu gehen. Daher werden folgende Maßregeln vorgeschlagen: Das Verbot entgeltlicher und gewerbmäßiger Wohnungsvermittlung für Groß-Berlin, das Verbot der Auslobung, Zahlung und Annahme von Vergütungen neben der Zahlung des Mietzinses und das Verbot der Veröffentlichung von Wohnungsanzeigen durch die Tageszeitungen, der durch öffentliche Mitteilungen ohne genaue Namens- und Wohnungsangabe des verfügungsberechtigten Vermieters. Falls sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, wird empfohlen, die Wohnungsvermietung dem öffentlichen Wohnungsnachweis vorzubehalten oder wenigstens der Genehmigung des Wohnungsamts zu unterstellen.

Zum besonderen Schutz der Mieter sucht der Magistrat für Charlottenburg beim Staatskommissar für das Wohnungswesen um die Ermächtigung zu der Anordnung nach, daß der Vermieter einer seit 1. Juli 1917 dauernd oder zeitweise vermieteten Wohnung unverzüglich dem Magistrat Anzeige zu erstatten hat unter Angabe des alten und neuen Mietpreises, wenn die Wohnung zu einem höheren Mietpreise neu vermietet wird, und daß ferner das Mieteinigungsamt auf Anrufen des Magistrats den neu vereinbarten Mietzins auf eine angemessene Höhe herabsetzen darf.